

Nr.: 110/2010

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 22.09.2010
22.09.2010

Büro des
Oberbürgermeisters
Frau Silvia Steiner
Tel.: 421604
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 110/2010

Betreff :

Ergänzung des § 9 des Gesellschaftsvertrages der WIWOG Wittenberger
Wohnungsbaugesellschaft mbH

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. Der Beschluss des Aufsichtsrates vom 24. Juni 2010 zur Ergänzung des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der WIWOG Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der WIWOG Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH § 9 Absatz 3 wird zugestimmt.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Begründung :

Die WIWOG Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH, die WIGEW E Gesellschaft für Wohneigentum mbH Wittenberg und die WITRA Service GmbH werden seit dem 01.10.2009 durch den alleinigen Geschäftsführer, Herrn Rando Gießmann, mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Daraus folgt, dass er z.B. als Geschäftsführer der WIWOG mit der WITRA oder der WIGEW E Rechtsgeschäfte tätigt.

Da im BGB § 181 das Verbot des Insihgeschäftes geregelt ist, sollte zwangsläufig ein Geschäftsführer, welcher mehrere Gesellschaften rechtsgeschäftlich vertritt, von diesem Verbot befreit werden.

In Gesellschaftsverträgen der WIGEW E mbH vom 20.12.1993, in der gültigen Fassung vom 09.08.2001, und der WITRA Service GmbH vom 27.11.2006 ist die Möglichkeit der Befreiung vom Verbot des Insihgeschäftes gemäß § 181 BGB enthalten.

Der Gesellschaftsvertrag der WIWOG mbH vom 16.09.1991 enthielt die Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB nicht, weil zum Zeitpunkt der Beurkundung des

Gesellschaftsvertrages nur die WIWOG mbH als kommunale Wohnungsgesellschaft existent war. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 die vorgeschlagene Erweiterung des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages einstimmig beschlossen (siehe Anlage).

Der Kommunalaufsicht wurde der Aufsichtsratsbeschluss vom 24.06.2010 sowie diese Beschlussvorlage gemäß § 123 GO LSA angezeigt.

Die aktuelle Fassung des § 9 des Gesellschaftsvertrages der WIWOG mbH mit der zu beschließenden Ergänzung lautet wie folgt.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer
Hat sie nur einen Geschäftsführer, wird sie durch diesen allein vertreten.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt, angestellt, abberufen und entlassen
Jedoch werden die ersten zwei Geschäftsführer der neu gegründeten Gesellschaft von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates allein bestellt und angestellt.
- (3) Dieser kann auch einem oder mehreren von den Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis für die Gesellschaft erteilen.
Den Geschäftsführern mit Alleinvertretungsbefugnis kann Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Den Geschäftsführern obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und ihres Anstellungsvertrages.
- (5) Prokuristen werden ebenfalls vom Aufsichtsrat bestellt, angestellt abberufen und entlassen.

Durch diese Regelung im Gesellschaftsvertrag, die abschließend durch Gesellschafterbeschluss herbeigeführt wird, ist die entsprechende Beantragung und Eintragung beim zuständigen Handelsregistergericht möglich.

Anlage:

Zustimmung zur Änderung des § 9 des Gesellschaftsvertrages der WIWOG